

Landesverband Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V

Satzung

Prolog: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung geschlechtsneutrale Begriffe, wie Mitglied oder Vorstandsmitglied verwendet. Gemeint sind damit sowohl die jeweils weiblichen als auch männlichen Begriffe.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter VR 885 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin. Der Verein ist Landesverband im Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V. Bonn, dabei aber ein rechtlich eigenständiger Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen und Unternehmen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen unmittelbar tätig sind.
- (2) Der Verein hat den Zweck, Vereinigungen und Unternehmen zur gegenseitigen Förderung, Repräsentation und gemeinsamen Interessenvertretungen zusammenzuschließen und sich an der Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen.
- (3) Der Verein setzt sich ein für eine gemeindepsychiatrische und an der Person des Einzelnen orientierten Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Behinderungen sowie von Chronifizierung bedrohten Menschen und damit für eine dauerhafte und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

- (4) Der Verein setzt sich für eine enge Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker M-V e.V. und dem Landesverband Seelischer Gesundheit M-V e.V. ein.
- (5) Er strebt seine Ziele an durch:
- (a) Einflussnahme auf die Verwirklichung bestehender Gesetze und auf die Gesetzgebung,
 - (b) Interessenvertretung des ambulanten und stationären Bereiches gegenüber Kostenträgern,
 - (c) Erarbeitung fachlicher Standards für die Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung/Behinderung,
 - (d) Koordination und Unterstützung lokaler, regionaler und überregionaler Initiativen mit dem Ziel der engen Kooperation und Vernetzung gemeindepsychiatrischer Angebote,
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - (f) Fortbildung,
 - (g) Beratung,
 - (h) Sammlung und Weitergabe von Informationen,
 - (i) Anregung von Vereinsgründungen und -Zusammenschlüssen.
- (6) Der Verein berücksichtigt bei der Umsetzung seiner Satzungszwecke in angemessenem Umfang Vorgaben und Leitlinien des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e.V. sowie der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg Vorpommern e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden juristische Personen, die jeweils für die Vertretung durch eine natürliche Person Sorge getragen haben oder die im Sinne des § 2 im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen unmittelbar tätig sind. Juristische Personen haben gegenüber dem Vorstand schriftlich eine natürliche Person zu benennen, die deren Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

- (2) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen werden. Fördermitglieder sollen sich mit dem Zielen der Vereins verbunden fühlen und sich mit dessen Anliegen identifizieren. Sie haben auf Mitgliederversammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als ordentliches und als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person oder Löschung aus dem entsprechenden Register bei einer juristischen Person sowie durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Ist eine Vereinigung, Initiativ, Gruppe oder Arbeitsgemeinschaft nicht mehr handlungsfähig oder hat ihre satzungsbezogene Tätigkeit eingestellt, liegt darin ein wichtiger Grund. Der Vorstand teilt diesen Ausschluss dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit. Das betroffene Mitglied hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen und erhält in der folgenden Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur weiteren Stellungnahme. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr durch den Vorstand mindestens einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand lädt ein, bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für zweckmäßig erachtet oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen und der Beschluss über die

Liquidation bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliches Mitglied darf ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, sollen zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. vom Finanzamt vorgeschlagen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zu informieren.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand,
 - (c) die Wahl der Rechnungsprüfer und die Bestätigung der Rechnungsprüfung sofern der Jahresabschluss nicht von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt worden ist,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - (f) die Entscheidung über Tagesordnungspunkte,
 - (g) der Beschluss von Zielen und Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr,
 - (h) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes des Landesverbandes Sozialpsychiatrie M-V e. V.,
 - (i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - (j) die Gründung von Tochtergesellschaften.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer auch ordentliches Vereinsmitglied ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden soweit dieser verhindert ist.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (= geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des

ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Diese Wahl muss erfolgen, wenn anderenfalls die Mindestzahl von fünf Mitgliedern unterschritten würde.

- (4) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende ein. Die Einladungen sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern alle Mitglieder mitwirken bzw. einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften gefasst werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Vorstand trifft sich, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig erscheint bzw. wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden verlangt. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, bestimmte Angelegenheiten für den Vorstand zu erledigen und zu entscheiden. Über die Vorstandssitzungen soll ein Protokoll mit den wesentlichen Sitzungsinhalten gefertigt werden.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer hat auf Vorstandssitzungen Anwesenheits- und Rederecht.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sie haben Anspruch auf Abschluss einer angemessenen Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O).

§ 7 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Der Beirat soll insbesondere den Vorstand in seiner fachlichen Vereinsführung, bei der Planung neuer Projekte und in der strategischen Vereinsausrichtung beraten und unterstützen. Der Vorstand hat dem Beirat eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Mai eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist nur ein halber Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ein eventueller Aufnahmebeitrag wird binnen eines Monats nach dem Vereinsbeitritt fällig. Über den Aufnahmebeitrag und die Höhe der laufenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Gezahlte Beiträge werden auch bei Ausscheiden des Mitglieds im laufenden Kalenderjahr nicht erstattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein im Bereich der Gemeindepsychiatrie des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

* Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15.03.1995, zuletzt geändert am 11.05.2007.